

# RS Vwgh 1990/6/27 90/18/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
22/02 Zivilprozessordnung  
25/01 Strafprozess

## Norm

B-VG Art130 Abs2;  
StPO 1975 §45a Abs1;  
VwRallg;  
ZPO §31 Abs3;

## Rechtssatz

Wohl stehen die rücksichtswürdigen Gründe sowohl des § 31 Abs 3 ZPO als auch des § 45 a Abs 1 StPO der Beurteilung nach - gebundenem - Ermessen offen, doch hat dieses Ermessen Grenzen am Erfordernis einerseits des juristischen Doktorates oder des Magistergrades nach der neuen Studienordnung, andererseits der in den Gesetzesbestimmungen genannten bestimmten Praxis bei Gerichten, Rechtsanwälten oder der Finanzprokuratur. Fehlen dem Rechtsanwaltsanwärter die in den Gesetzen genannten akademischen Grade, so ist für Ermessenserwägungen kein Raum.

## Schlagworte

Ermessen Ermessen besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180045.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>